

Münzgraben 6 3011 Bern

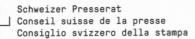
Ursina Wey Geschäftsführerin Rechtsanwältin +41 33 823 12 62 info@presserat.ch presserat.ch



HMR;8385428;006

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern





Münzgraben 6 3011 Bern

Ursina Wey Geschäftsführerin Rechtsanwältin +41 33 823 12 62 info@presserat.ch presserat.ch

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern Markus Saxer-Gerber Im Stückler 11 8048 Zürich

Bern, 7. September 2021

Beschwerde vom 24. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Saxer

Artikel 11 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates sieht vor, dass der Presserat nicht auf eine Beschwerde eintritt, wenn diese offensichtlich unbegründet ist. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Geschäftsreglements entscheidet die Geschäftsführerin in Absprache mit dem übrigen Presseratspräsidium, ob dies der Fall ist, ob auf eine Beschwerde eingetreten wird oder nicht. Art. 11 Abs. 3 hält zudem fest, dass ein allfälliger Nichteintretensentscheid summarisch begründet wird. Dies ist vorliegend der Fall:

Sie kritisieren in Ihrer Beschwerde, dass die Bezeichnung des Kampfflugzeuges F-35A als «Tarnkappenbomber» unzutreffend ist und darauf angelegt sein dürfte, Emotionen gegen den Kauf dieses Modells zu schüren. Sie geben aber nicht an, gegen welche Bestimmung der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» dieser Umstand verstossen soll. Der Presserat geht davon aus, dass Sie mit Ihrer Beschwerde einen Verstoss gegen das Wahrheitsgebot (Ziffer 1 der «Erklärung») meinen.

Sie haben insofern Recht, als der F-35A kein reiner Bomber ist. Es geht – wie Sie richtig feststellen – um ein Flugzeug für verschiedene Einsatzrollen (Multi Role Combat Aircraft). Allerdings ist eine der Hauptrollen die «Unterstützung von Bodentruppen», auch als «Erdkampf» bezeichnet. Dazu muss das Flugzeug Ziele am Boden angreifen, bombardieren können. Es verfügt eigens über zwei «Bomben»-Schächte. Es ist in den USA sogar getestet worden für den Abwurf von Atombomben. Da man in der Verkürzung nicht immer alle Funktionen des Fliegers nennen kann, ist «Bomber» zwar eine Verkürzung – es wäre wünschbar, diese als solche kenntlich zu machen – aber sie ist nicht falsch. Im beanstandeten Artikel wird das Flugzeug bisweilen auch anders bezeichnet, etwa allgemeiner als «Kampfjet».

Was die Ihrer Ansicht nach ebenfalls falsche Bezeichnung «Tarnkappe» betrifft, so ist diese völlig unbedenklich. Seit dem ersten bekannteren Flugzeug dieser Art (F-117) wird auf Deutsch von Tarnkappen-Technologie gesprochen. Damit gemeint sind Flugzeuge mit keiner oder vielmehr einer sehr geringen Erkennbarkeit per Radar. «Stealthy» heisst verstohlen, heimlich, listig. Das Flugzeug soll sich in feindlichem Umfeld heimlich, mit List, also unerkannt bewegen können.

Die Geschäftsführerin hat aufgrund all dessen in Absprache mit dem übrigen Präsidium entschieden, auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten, da sie offensichtlich unbegründet ist.

Sie haben die Möglichkeit, eine ausführliche Begründung zu verlangen. Diesfalls werden Ihnen die Kosten zu einem angemessenen Stundensatz verrechnet. Diese sind vorab zu begleichen (Art. 11 Abs. 3 Geschäftsreglement).

Freundliche Grüsse

Schweizer Presserat

Ursina Wey

Geschäftsführerin